



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 30

Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 29.05.2026

Zahl: 031-1/01/2026

Betr. Kundmachung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2026
(Bezug)

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Frauenstein beabsichtigt gemäß §§ 9, 10 und 12 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, das im Entwurf vorliegende

ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK)

für das gesamte Gemeindegebiet durch Verordnung zu beschließen. Hierzu wurde gemäß § 7 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004 idgF ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Kundmachungsexemplar) und der hierzu erstellte Umweltbericht liegen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung durch vier Wochen in der Zeit vom

29.05.2026 bis 26.06.2026

zur allgemeinen Einsichtnahme im Amt der Gemeinde Frauenstein, Abteilung – Bauamt, während der Amtsstunden auf und werden unter der Internetadresse der Gemeinde Frauenstein (<https://frauenstein.gv.at/>) – Rubrik Amtstafel/Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zum Download bereitgestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 K-ROG 2021 und gemäß § 8 Abs. 1 K-UPG ist jede Person berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zum hierzu erstellten Umweltbericht zu erstatten. Die Eingabe gilt als fristgemäß eingebracht, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Gemeinde Frauenstein einlangt.

Der Bürgermeister
Harald Jannach e. h.

